

Der korrespondierende Kapitalwert

im

Versorgungsausgleich



Inhalt

- KoKa in der Theorie
- Berechnungsvorschriften
- Auswirkungen
- Bewertung



Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 3 VersAusglG:

Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen **korrespondierenden Kapitalwert** nach § 47.



Säulen der Altersvorsorge

I.	II.	III.
gesetzliche Pflichtsysteme	Betriebliche Altersversorgung	Freiwillige Absicherung
DRV, berufsständische Versorgung	Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Pensionskassen, Direktzusagen etc.	Lebensversicherung
Beamtenversorgung		



KoKa als Hilfsgröße

§ 47 VersAusglG:

Abs. 1: Der KoKa ist eine Hilfsgröße für ein Anrecht, dessen Ausgleichswert nach § 5 Abs. 3 nicht bereits als Kapitalwert bestimmt ist.

⇒

Immer dann, wenn ein Kapitalwert ausgeglichen werden soll und nicht vorhanden ist, kann der KoKa herangezogen werden.



Ausgleichsformen

- Vereinbarung der Ehegatten (§§ 6 - 8)
- Interne Teilung (§§ 10 -13)
- Externe Teilung (§§ 14 – 17)
- Ausnahmen (§ 18 Geringfügigkeit)

- Nicht-Ausgleich nach § 27 (Unbilligkeit)



Vereinbarung der Ehegatten

- Gegenüberstellung der Kapitalwerte in einer Vorsorgevermögensbilanz, um den Wert und die Verteilung der Vorsorgeanrechte zu veranschaulichen und verständlich zu machen
- Ausgleich der Differenz der Kapitalwerte



Interne Teilung

- Ausgleich geht nicht notwendigerweise über Kapitalwerte, KoKa i. A. nicht erforderlich
- KoKa allenfalls für Fälle der Geringfügigkeit (§ 18) und der Unbilligkeit (§ 27)



Externe Teilung

- § 14 Abs. 4: Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als **Kapitalwert** an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen
- In bestimmten Fällen sind Höchstgrenzen für den Ausgleichswert zu beachten.



Höchstgrenzen bei Externer Teilung

– § 14 Abs. 2 Ziff.2:

240 % der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
(Wert 2014 mtl. West: $2,4 \times 2.765 \text{ €} = 6.636 \text{ €}$),

– §17 :

BBG nach §§ 159 und 160 SGB VI

(Wert 2014 mtl. West: 5.950 €)



Geringfügigkeit (§ 18)

- Bei Geringfügigkeit soll kein Ausgleich stattfinden
- Geringfügigkeit liegt vor, wenn Ausgleichswert als Kapitalwert maximal 120 % der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt (Wert 2014 mtl. West: $1,2 \times 2.765 \text{ €} = 3.318 \text{ €}$)



Unbilligkeit (§ 27)

- § 27: Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.
- Vermögensvorsorgebilanz auf der Basis von KoKa kann Grundlage sein für weitere Betrachtung



Zusammenfassung Theorie

- Der Vergleich der Anrechte findet über Kapitalwerte statt. Immer wenn systemmäßig kein Kapitalwert vorliegt, ist der KoKa als Hilfswert zu ermitteln
- Mit dem KoKa wurde ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für die Anrechte geschaffen, der den „Wert“ einer Versorgung angeben soll.
- Anwendung hauptsächlich bei Vereinbarungen, externer Teilung und Beurteilung der Geringfügigkeit



Berechnung des KoKa (§ 47)

- Abs. 2: Der KoKa entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen.
- Abs. 3: Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 (öff.-rechtl. Dienstverhältnisse) sind bei Ermittlung des KoKa die Berechnungsgrundlagen der ges. Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.



Berechnung des KoKa (§ 47)

- Abs. 4: Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert als KoKa. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als KoKa der Barwert im Sinne des Absatzes 5 zu ermitteln.
- Abs. 5: Kann ein Koka nach den Abs. 2 - 4 nicht ermittelt werden, so ist ein nach vers.math. Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.



KoKa bei der DRV (1)

Beitrag für 100 € mtl. Rente (1.Jahresh. 2014 West):

- Mtl. Rente/akt.RW = Anzahl Rentenpunkte (Rp)

$$100/28,14 \text{ €} = 3,5537 \text{ Rp}$$

- Für ein durchschnittliches Jahresgehalt (vorl. Wert 34.857 €) gibt es 1 Rp,
- für 3,5537 durchschnittliche Jahresgehälter (= 123.871,32 €) also 3,5537 Rp



KoKa bei der DRV (2)

– Gehalt x Beitragssatz = Beitrag

$$123.871,32 \text{ €} \times 0,189 = \mathbf{23.411,67 \text{ €}}$$

In der Praxis werden Umrechnungsfaktoren benutzt:

$$1 \text{ € Beitrag} \cong 0,0001517918 \text{ Rp}$$

⇒

$$\text{Beitrag für } 3,5537 \text{ Rp} = \mathbf{23.411,67 \text{ €}}$$



KoKa bei der Bayerischen Ärzteversorgung

Beitrag für 100 € mtl. Rente (1.Jahreshälfte 2014):

- Beitrag in Höhe von der Punktebemessungsgröße PBG (2014: 11.112 €) führt zu einer Rente in Höhe von 2 % der Rentenbemessungsgrundlage RBM (2014: 42.126 €)
- $12 \times 100 \text{ €} \cong 2,8486 \text{ \%}$ der RBM
- Beitrag für 2,8486 % der RBM = $0,5 \times 11.112 \text{ €} \times 2,8486$
= **15.826,82 €**



KoKa für 100 € Rente mtl.

DRV: 23.412 €

BÄV: 15.827 €

Der KoKa der BÄV-Rente ist um über 30% geringer!



Bsp. Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge

Alter	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
20	7,550	7,507	7,465	7,423	7,381	7,340	7,300	7,260	7,220	7,181	7,142	7,103	7,065	6,983	6,903
21	7,724	7,680	7,637	7,594	7,551	7,509	7,468	7,427	7,386	7,346	7,306	7,267	7,228	7,144	7,062
22	7,902	7,857	7,813	7,769	7,725	7,682	7,640	7,598	7,556	7,515	7,475	7,434	7,395	7,308	7,224
23	8,085	8,039	7,993	7,948	7,904	7,860	7,816	7,773	7,731	7,689	7,647	7,606	7,565	7,477	7,391
24	8,270	8,223	8,176	8,130	8,085	8,040	7,996	7,952	7,908	7,865	7,823	7,780	7,739	7,649	7,561
25	8,461	8,412	8,365	8,318	8,271	8,225	8,180	8,135	8,090	8,046	8,003	7,960	7,917	7,825	7,735
26	8,654	8,605	8,557	8,508	8,461	8,414	8,367	8,321	8,276	8,231	8,186	8,142	8,099	8,004	7,912
27	8,853	8,803	8,753	8,704	8,655	8,607	8,559	8,512	8,466	8,419	8,374	8,329	8,284	8,188	8,094
28	9,056	9,005	8,954	8,903	8,853	8,804	8,756	8,707	8,660	8,613	8,566	8,520	8,474	8,376	8,279
29	9,263	9,210	9,158	9,107	9,056	9,006	8,956	8,906	8,858	8,810	8,762	8,715	8,668	8,567	8,469

www.versorgungskammer.de – Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – Downloads - Satzung



Bayerische
Versorgungskammer

KoKa bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Kapitalwert für 100 € mtl. Rente (1.Jahreshälfte 2014):

– Abhängig von

- Geburtsjahrgang und Alter

– Für Beispiel:

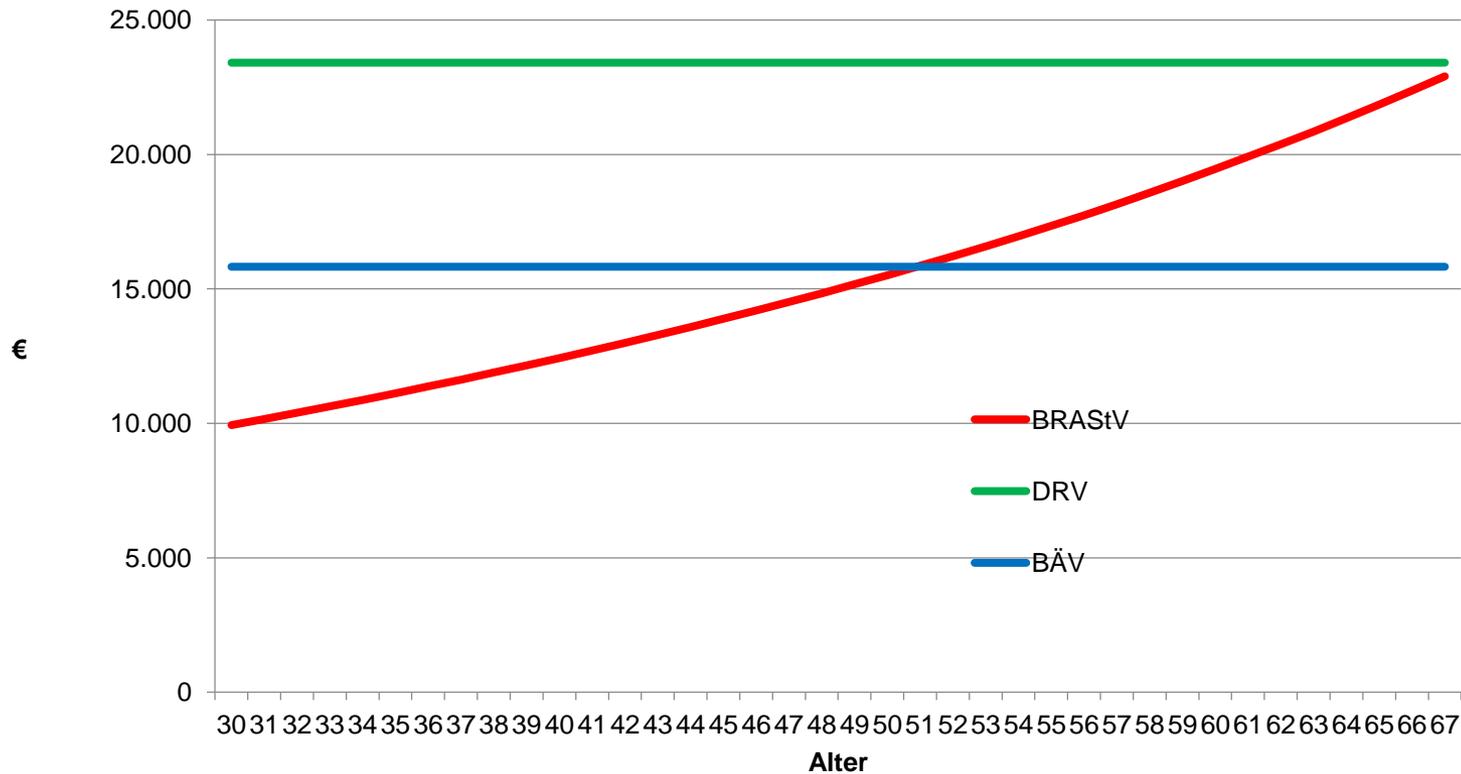
- Geburtsjahrgang 1969 und Alter 45

$$\text{Kapitalwert} = 100 \text{ €} \times 12 \times 11,571 = \mathbf{13.885 \text{ €}}$$



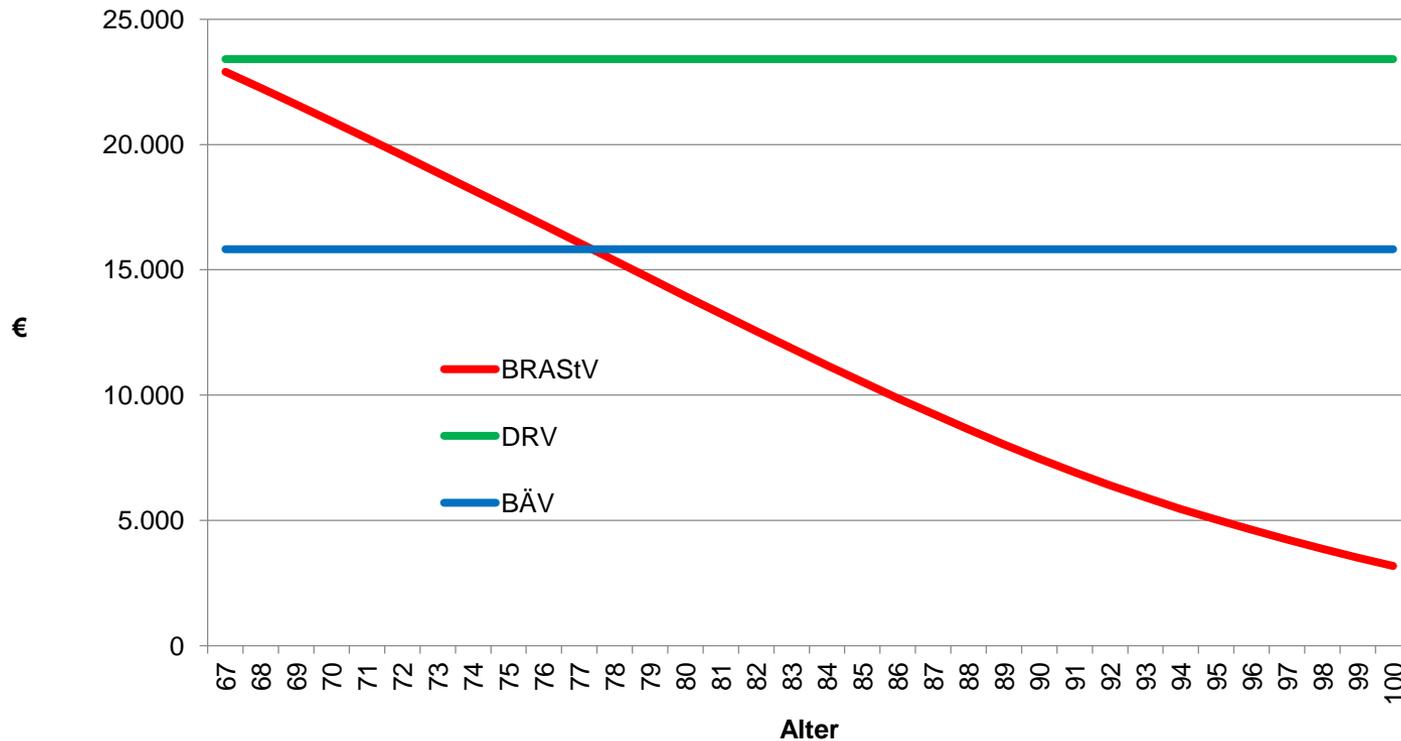
KoKa ↔ Kapitalwert

KoKa bzw. Kapitalwert 100 € mtl.



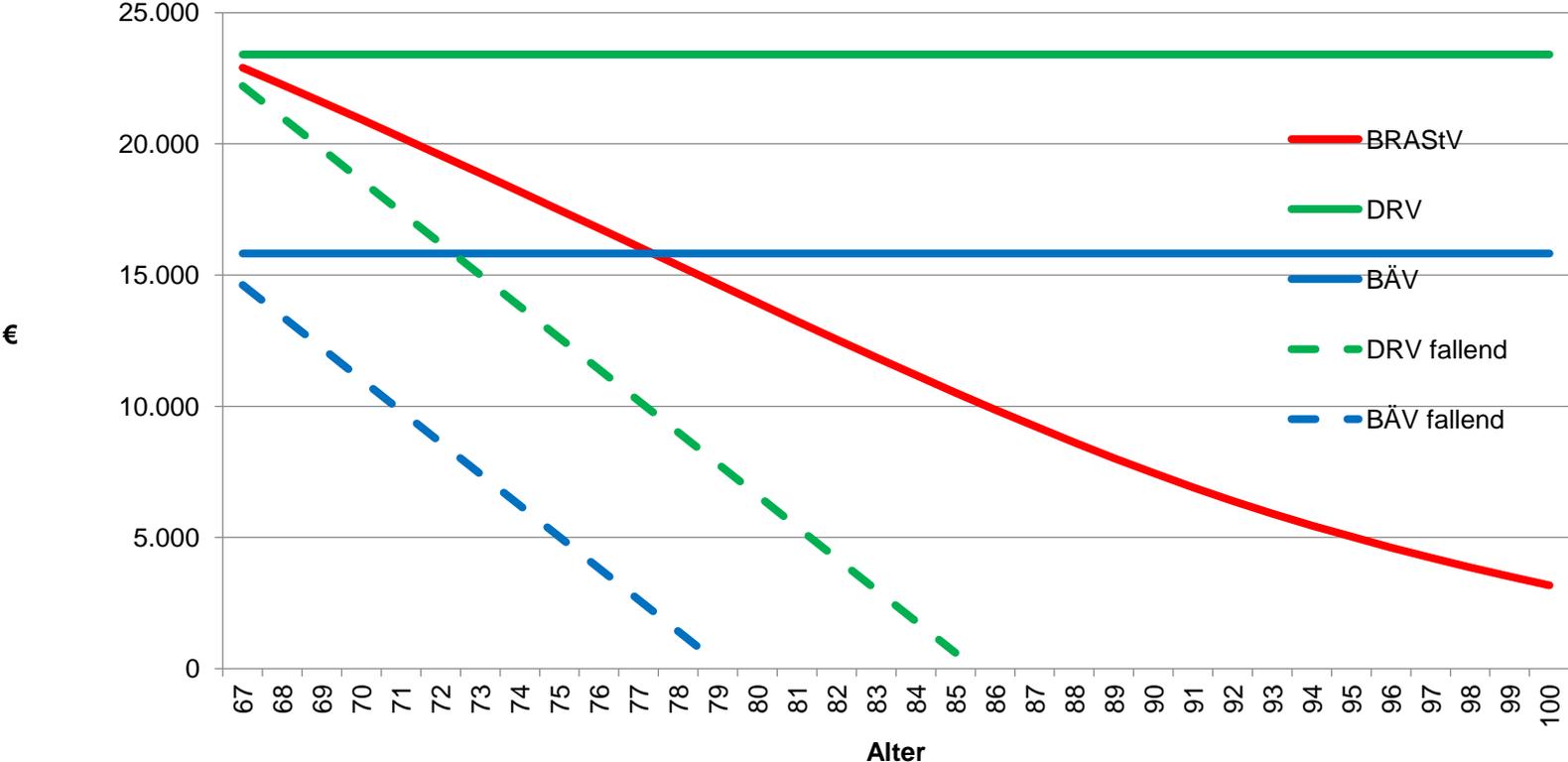
KoKa ↔ Kapitalwert

KoKa bzw. Kapitalwert 100 € mtl.



KoKa ↔ Kapitalwert

KoKa bzw. Kapitalwert 100 € mtl.



Betriebsrenten: KoKa = Übertragungswert

§ 4 Abs. 5 BetrAVG: Der **Übertragungswert** entspricht

- bei einer unmittelbar über Arbeitgeber oder Unterstützungskasse durchgeführten Versorgung **dem Barwert** der künftigen Versorgungsleistung und
- bei einer über einen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung durchgeführten Versorgung **dem gebildeten Kapital**.



Barwert

Allgemein ist unter dem versicherungstechnischen Barwert der **gegenwärtige Wert** eines oder mehrerer **künftig fälliger Kapitalbeträge** zu verstehen, wobei jede Leistung mit der **Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens** gewichtet und mit einem Zinssatz **diskontiert** wird.



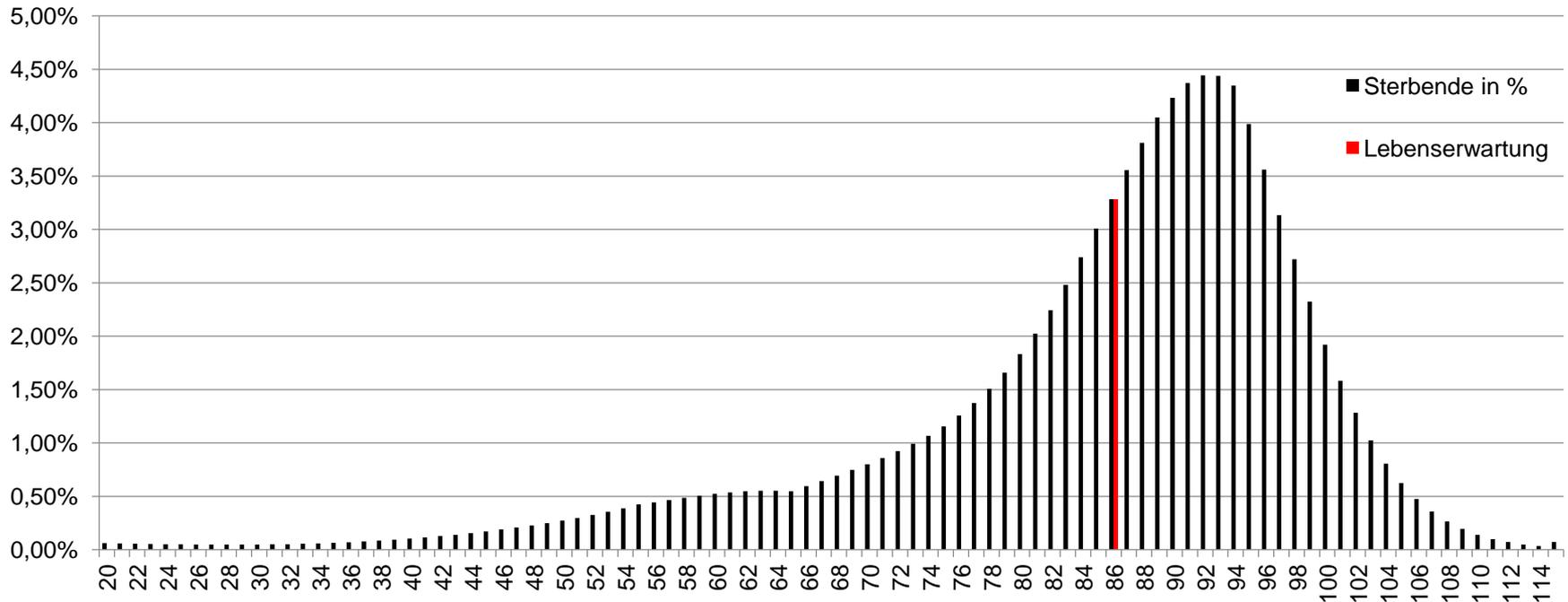
Barwertproblematik

- Gesetz der großen Zahlen
- Rechnungszins
- Biometrische Rechnungsgrundlagen



Gesetz der großen Zahlen

Absterben von 20-Jährigen männlichen Versicherten (Geburtsjahrgang 1991)



Rechnungszins

Höhe des Rechnungszinses ist unterschiedlich:

- Lebensversicherung, PK: 4 % - 1,75 %
- Pensionsrückstellung: Basiszins für 15 Jahre
(Septemberwert 2014): 4,66 %
- Berufsst. Versorgung: 4 % - 2,25 %

⇒ Für gleiche Anrechte ergeben sich unterschiedliche
Barwerte



Beispiele Rechnungszins

Barwert einer Anwartschaft auf Alter-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente

Mann, RiTa 2005 G, im Jahr 2011 45 Jahre alt

Zins:	4%	3%	2%
Barwert:	6,457	8,493	11,289



Biometrische Rechnungsgrundlagen

Maßzahlen sind unterschiedlich:

- Sterblichkeit
- Invalidisierung
- Hinterbliebenenhäufigkeit

Grund hierfür sind die handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die einen gruppenspezifischen Ansatz der Rechnungsgrundlagen verlangen, um eine vorsichtige, aber dennoch gute Abschätzung der zukünftigen Belastungen zu erhalten („best estimate“).



Biometrische Rechnungsgrundlagen

„Die Leistungshöhe, die sich für den Ausgleichsberechtigten bei einer externen Teilung ergibt, unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen von Direktzusage und Zielversorgung deutlich von derjenigen, die sich bei einer internen Teilung ergibt.“

(Zitat aus „Halbteilungsgrundsatz bei externer Teilung von Direktzusagen im Versorgungsausgleich verletzt“ von Harald Jäger, FamRZ 2010, Heft 20)



Auswirkungen bei Geringfügigkeit

Kapitalwert 3.318 € entspricht eine mtl. Rente bei

–DRV ca. 14 €

–BÄV ca. 21 €

–BRASStV:

- Alter 45: ca. 24 €
- Alter 55: ca. 19 €
- Alter 65: ca. 15 €



Pragmatischer Ansatz

- Bei der Prüfung der Geringfügigkeit kann der KoKa herangezogen werden, da die Abweichungen zwar relativ groß sind, bei den geringen Beträgen sich aber nur geringe Auswirkungen ergeben.
- In allen anderen Fällen können sich bei Verwendung des KoKa, insbesondere bei einer Vorsorgevermögensbilanz
 - je nach Fallgestaltung - beträchtliche **Fehleinschätzungen** ergeben!



Halbteilung erfüllt?

Ist die Halbteilung noch erfüllt, wenn bei der Bestimmung des Wertes eines Anrechtes mittels KoKa wertbestimmende Sachverhalte nicht berücksichtigt werden?

Ja, wenn nur gleichartige Anrechte innerhalb eines Systems verglichen werden.

Wahrscheinlich nein, wenn Anrechte aus unterschiedlichen Systemen verglichen werden



Ziel erreicht?

Das Ziel

„Gegenüberstellung der Kapitalwerte in einer Vorsorgevermögensbilanz, um den Wert und die Verteilung der Vorsorgeanrechte zu **veranschaulichen** und **verständlich** zu machen“

ist m. E. mit dem Konzept des KoKa nicht sinnvoll zu erreichen.



Einheitlicher Bewertungsmaßstab

Der KoKa ist kein geeigneter einheitlicher Bewertungsmaßstab, mit dem die unterschiedlichen Systeme verglichen werden können.

Als Notlösung bleibt derzeit nur, eine auf den Einzelfall zugeschnittene versicherungsmathematische Barwertbetrachtung – mit all ihren Problemen.



Berechnung des KoKa (§ 47)

- Abs. 5: Kann ein Koka nach den Abs. 2 - 4 nicht ermittelt werden, so ist ein nach vers.math. Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.
- Abs. 6: Bei einem Wertvergleich in den Fällen der §§ 6 bis 8, 18 Abs. 1 und § 27 sind nicht nur die Kapitalwerte und KoKa, sondern auch die weiteren Faktoren der Anrechte zu berücksichtigen, die sich auf die Versorgung auswirken.



Plädoyer für interne Teilung

- Wird überhaupt ein einheitlicher Bewertungsmaßstab benötigt?
- Interne Teilung kommt ohne KoKa aus, wenn die Geringfügigkeitsgrenze als Rentenhöhe definiert werden würde.
- Unschärfen bei der Hinrechnung werden bei der Rückrechnung wieder aufgehoben!



Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit

